

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

21. Geändertes Curriculum für den Universitätslehrgang „Ausbildung zu einem Wirtschaftsjuristen – Master of Business Law (M.B.L.)“ an der Universität Salzburg
(Version 2007W)

(Beschluss des Senats vom 16.10.2007)

Aufgrund des § 56 des Universitätsgesetzes (UG) 2002, BGBl I 120/2002 idgF wird verordnet:

Übersicht:

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Einrichtung
- § 2. Zielsetzung
- § 3. Dauer und Umfang

2. Abschnitt Zulassung zum Universitätslehrgang

- § 4. Zulassungsvoraussetzungen

3. Abschnitt

Lehrveranstaltungen und Fächer

- § 5. Lehrveranstaltungen
- § 6. Typen von Lehrveranstaltungen
- § 7. Fächer
- § 8. Unterrichtssprache
- § 9. European Credit Transfer System (ECTS)
- § 10. Evaluation

4. Abschnitt Schriftliche Arbeiten und Prüfungen

- § 11. Master Thesis und Projektarbeit
- § 12. Prüfungsordnung
- § 13. Anerkennung von Prüfungen
- § 14. Akademischer Grad

5. Abschnitt Organisation

- § 15. Rechtsträger
- § 16. Lehrgangsbeitrag
- § 17. Verlautbarung und In-Kraft-Treten

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Einrichtung

An der Universität Salzburg wird ab dem Studienjahr 2005/2006 ein Aufbaustudium für Juristen [Universitätslehrgang „Ausbildung zu einem Wirtschaftsjuristen – Master of Business Law (M.B.L.)“] gemäß § 56 UG 2002 eingerichtet.

§ 2. Zielsetzung

(1) Ziel des Universitätslehrganges ist die Vorbereitung der Teilnehmer auf das aktuelle Berufsbild eines Wirtschaftsjuristen. Der inhaltliche Schwerpunkt liegt in der synergetischen Verbindung von Wirtschaftsrecht und Betriebswirtschaft durch praxisorientierte Wissensvermittlung.

(2) Der Universitätslehrgang dient der Weiterbildung in Fachbereichen, die für die berufliche Tätigkeit von Wirtschaftsjuristen zielführend (vorwiegend praktische Kenntnisse) sind (§ 3 Z 5 iVm § 51 Abs. 2 Z 21 UG 2002).

(3) Absolventen eines in- oder ausländischen rechtswissenschaftlichen Studiums werden durch dieses Weiterbildungsangebot der Universität in die Lage versetzt, die Methoden und Instrumente so zu beherrschen und anzuwenden, dass sie ihrer Führungsverantwortung umfassend und ganzheitlich gerecht werden.

(4) Zielgruppe des Lehrganges sind Absolventen eines rechtswissenschaftlichen Universitätsstudiums, die als Wirtschaftsjuristen tätig sind oder werden wollen.

(5) Personenbezogene Bezeichnungen in dieser Verordnung erfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 3. Dauer und Umfang

Der Universitätslehrgang ist ein berufsbegleitendes Teilzeitstudium und umfasst drei Semester. Insgesamt sind 475 Präsenz-Unterrichtseinheiten zu absolvieren. Zusätzlich sind eine Projektarbeit und eine Master Thesis zu verfassen. Der Arbeitsaufwand des gesamten Lehrganges beträgt 37 ECTS.

2. Abschnitt Zulassung zum Universitätslehrgang

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Teilnahmeberechtigt sind Personen, die ein in- oder ausländisches Diplom- oder Masterstudium der Rechtswissenschaften erfolgreich absolviert haben.

(2) Die Aufnahme in den Universitätslehrgang setzt die Zulassung als außerordentlicher Studierender an der Universität Salzburg nach § 70 UG 2002 voraus.

(3) Aus didaktischen Gründen wird die Anzahl der Teilnehmer pro Lehrgang auf 25 Personen (exkl. eines eventuellen Stipendiaten) beschränkt. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Lehrgangsleiters möglich.

(4) Über die Aufnahme der Teilnehmer entscheidet der Lehrgangsleiter nach dem Qualifikationsprofil der Angemeldeten.

(5) Die Teilnahme am Universitätslehrgang ist von der Einzahlung des Lehrgangsbeitrages abhängig.

3. Abschnitt Lehrveranstaltungen und Fächer

§ 5. Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in der für den Vorlesungsbetrieb vorgesehenen Semesterdauer abgehalten und sind so anzusetzen, dass Berufstätigen die Teilnahme daran ermöglicht wird. Im Bedarfsfall können die Lehrveranstaltungen auch geblockt, an Wochenenden oder in der vorlesungsfreien Zeit bzw. in kumulierter Form stattfinden. Die einzelnen Module können an unterschiedlichen – auch ausländischen – Veranstaltungsorten eingerichtet werden.

§ 6. Typen von Lehrveranstaltungen

- (1) Das Lehrveranstaltungsangebot umfasst Vorlesungen (VL), Vorlesungen mit Übungscharakter (VL/UE), Übungen (UE) und Seminare (SE).
 (2) Ziel der Vorlesung ist primär die Vermittlung von Wissen, Vorlesungen mit Übungscharakter zielen zusätzlich auf den Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten ab. Übungen dienen der praktischen Anwendung des erworbenen Fachwissens auf die Erfordernisse der beruflichen Praxis. Seminare dienen der praxisorientierten und wissenschaftlichen Diskussion. Von den Teilnehmern sind eigene mündliche oder schriftliche Beiträge zu fordern. Seminare können auch in Form von Exkursionen oder Projektstudien durchgeführt werden.

§ 7. Fächer

- (1) Der Universitätslehrgang umfasst Lehrveranstaltungen aus folgenden Fächern:

Unternehmensgründung
 Unternehmensführung
 Rechnungslegung
 Unternehmenssteuerrecht
 Finanzierung und Investition
 Umstrukturierung, Mergers and Acquisitions
 Unternehmen in der Krise
 Öffentliches Wirtschaftsrecht
 Vergaberecht
 Europarecht
 International Business Transactions (Vertragsgestaltung im Internationalen Geschäft)
 International Commercial Arbitration

- (2) Alle Fächer sind Pflichtfächer.

- (3) Übersicht über die angebotenen Lehrveranstaltungen, die zu erbringenden wissenschaftlichen Arbeiten sowie die zugehörige Zahl von ECTS-Anrechnungspunkten.

Nr.	Typ	Pflichtgegenstand	UE	ECTS
1. Semester				
		Unternehmensgründung	88	4
1	VL	Businessplanung	21	
2	VL	Handels- und Gesellschaftsrecht, Steuerrecht	37	
3	UE	Praxis der Unternehmensgründung	9	
4	SE	Arbeits- und Sozialrecht	9	
5	VL	Gewerberecht	12	

		Unternehmensführung	60	3
6	VL/UE	Grundlagen der Unternehmensführung, strategisches und operatives Management	21	
7	VL	Beendigung von Arbeitsverhältnissen	9	
8	VL/UE	Personalmanagement & Arbeitsrecht	21	
9	UE	Organisationspsychologie	9	
		Rechnungslegung	45	2
10	VL/UE	Grundlagen	30	
11	VL/UE	Bilanzierung und Bilanzpolitik	15	
		Unternehmenssteuerrecht	30	1,5
12		Unternehmenssteuerrecht	30	
2. Semester				
		Finanzierung und Investition	30	1,5
13	VL	Rechtliche Grundlagen	13	
14	VL/UE	Betriebswirtschaftslehre	17	
		Umstrukturierung, Mergers and Acquisitions	30	1,5
15	VL	Umgründungen	13	
16	VL	Mergers and Acquisitions	17	
		Unternehmen in der Krise	30	1,5
17	VL/UE	Rechtliche Probleme der Unternehmenssanierung	21	
18	UE	Sanierungsmanagement	9	
		Öffentliches Wirtschaftsrecht	13	1
19	VL	Unternehmensrelevante Gebiete	13	
		Vergaberecht	17	1
20	VL	Vergaberecht	17	
3. Semester				
		Europarecht	30	1,5
21	SE	Vertiefung Europarecht (mit Exkursion)	30	
		International Business Transactions	51	2
22	VL	EU-Binnenmarkt (EU-15)	13	
23	VL	Neue Mitgliedstaaten	8	
24	VL	Russland/Südosteuropa	9	
25	VL	USA	13	
26	VL	Asien	8	
		International Commercial Arbitration	30	1,5
27	VL	Basics	21	
28	UE	Practice of Arbitration	9	
29	SE	Präsentation der Master Thesis	21	1
		Schriftliche Arbeiten		
		Projektarbeit im 1. Semester aus dem Prüfungsfach Unternehmensführung		2
		Master Thesis im 3. Semester		10
		Kommissionelle mündliche Prüfung über die Master Thesis		2
			475	37

§ 8. Unterrichtssprache

Unterrichtssprachen im Universitätslehrgang sind Deutsch und Englisch.

§ 9. European Credit Transfer System (ECTS)

(1) Gemäß § 51 Abs. 2 Z 26 UG 2002 werden im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen den einzelnen Lehrveranstaltungen ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. Mit diesen Anrechnungspunkten wird der relative Anteil des mit den einzelnen Lehrveranstaltungen verbundenen Arbeitspensums bestimmt. Ein ECTS-Punkt entspricht einer echten Arbeitszeitbelastung von 25 Stunden.

(2) Den drei Semestern des Universitätslehrganges entsprechen 37 Anrechnungspunkte gemäß dem European Credit Transfer System (§ 51 Abs. 2 Z 26 UG 2002). Davon entfallen 22 Punkte auf die Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern (inkl. Prüfungsvorbereitung), 1 Punkt auf die Präsentation der Master Thesis, 2 Punkte auf die Projektarbeit sowie 10 Punkte auf die Master Thesis und 2 Punkte für die kommissionelle mündliche Prüfung.

(3) Die Zuteilung der ECTS-Punkte zu den einzelnen Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern erfolgt in § 7 Abs. 3.

§ 10. Evaluation

Das Angebot an Fächern und Lehrveranstaltungen, die Referenten und die Lehrgangsleitung werden laufend evaluiert und im Bedarfsfall neuen Erkenntnissen angepasst.

4. Abschnitt

Schriftliche Arbeiten und Prüfungen

§ 11. Master Thesis und Projektarbeit

(1) Während des dritten Semesters ist eine Master Thesis zu erstellen. Das Thema der Master Thesis kann nach Wahl des Studierenden aus allen Fächern mit Ausnahme des Faches "Unternehmensführung" gewählt werden und muss vom Lehrgangsleiter genehmigt werden. Der Lehrgangsleiter bestellt zur fachlichen Begutachtung der Master Thesis einen Gutachter aus dem Kreis der Lehrgangsreferenten; im Bedarfsfall kann auch ein anderer facheinschlägiger Gutachter bestellt werden. Die Master Thesis ist von diesem Gutachter (Erstgutachter) und vom Lehrgangsleiter (Zweitgutachter) zu beurteilen. Die Master Thesis ist spätestens 8 Wochen vor Ende des 3. Semesters zur Beurteilung an die Gutachter zu übermitteln. Die Beurteilung der Master Thesis setzt die positive Absolvierung des Seminars "Präsentation der Master Thesis" voraus.

(2) Die Beurteilung des Faches "Unternehmensführung" erfolgt durch die schriftliche Projektarbeit, die während des ersten Semesters zu erstellen ist. Das Thema der Projektarbeit ist beim Lehrgangsleiter zu beantragen und aus den Themenbereichen des Faches „Unternehmensführung“ (§ 7 Abs. 3) zu wählen. Das Thema der Projektarbeit muss vom Lehrgangsleiter genehmigt werden. Der Lehrgangsleiter bestellt zur fachlichen Begutachtung der Projektarbeit einen Gutachter aus dem Kreis der Referenten des Faches Unternehmensführung. Die Projektarbeit ist von diesem Gutachter und vom Lehrgangsleiter zu beurteilen. Die Projektarbeit ist spätestens 4 Wochen vor Ende des 1. Semesters zur Beurteilung an die Gutachter zu übermitteln.

§ 12. Prüfungsordnung

- (1) Es gelten die Bestimmungen der §§ 72 – 79 UG 2002 und der Satzungsteil Studienrecht der Satzung der Universität Salzburg.
- (2) Der Lehrgang wird durch eine Abschlussprüfung abgeschlossen. Die Abschlussprüfung besteht aus Lehrveranstaltungsprüfungen in allen Pflichtfächern sowie einer mündlichen Prüfung über die Master Thesis.
- (3) Lehrveranstaltungsprüfungen können in Form von lehrveranstaltungsimmanenten Prüfungen (z.B. Gruppenarbeit und Präsentationen), schriftlichen Prüfungen im Verlaufe der Präsenzmodule, Hausarbeiten und Projektarbeiten, die vor oder im Anschluss an die Lehrveranstaltungen zu bearbeiten sind, durchgeführt werden.
- (4) Für die Beurteilung des Studienerfolges gelten die Bestimmungen des § 73 Abs. 1 UG 2002. Somit ist der positive Erfolg der Prüfungen mit „sehr gut (1)“, „gut (2)“, „befriedigend (3)“, „genügend (4)“, der negative Erfolg mit „nicht genügend (5)“ zu beurteilen. Wiederholungen von Prüfungen sind gemäß § 77 UG 2002 zu ermöglichen. Die Prüfungen werden von den jeweiligen Leitern der Lehrveranstaltungen abgenommen.
- (5) Der durchgehende Besuch aller Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern nach § 7 Abs. 3 dieser Verordnung, der positive Erfolg aller Prüfungen gemäß § 12 Abs. 2 – 3, der positive Erfolg der schriftlichen Master-Thesis gemäß § 11 Abs. 1 und der positive Erfolg der schriftlichen Projektarbeit gemäß § 11 Abs. 2 berechtigen zum Abschluss des Lehrganges.
- (6) Der erfolgreiche Abschluss des Universitätslehrganges wird durch ein Abschlusszeugnis bestätigt (§ 75 Abs. 3 UG 2002 iVm § 2 Abs. 2 lit. e Satzungsteil Studienrecht).

§ 13. Anerkennung von Prüfungen

Positiv abgelegte Prüfungen an Universitäten oder an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung können bei inhaltlicher Gleichwertigkeit von der Lehrgangsleitung anerkannt werden (§ 78 Abs. 1 UG 2002 iVm § 25 Abs. 2 Satzungsteil Studienrecht).

§ 14. Akademischer Grad

Erfolgreichen Absolventen des Lehrganges wird der akademische Grad „Master of Business Law (M.B.L.)“ gemäß § 87 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 2 lit. m Satzungsteil Studienrecht verliehen.

5. Abschnitt Organisation

§ 15. Rechtsträger

Träger des Universitätslehrganges ist die Universität Salzburg. Der Universitätslehrgang wird im Wirkungsbereich der Rechtswissenschaftlichen Fakultät abgehalten. Zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung wird die Zusammenarbeit mit der Salzburg Management GmbH – University of Salzburg Business School vereinbart (§ 25 Abs. 1 Satzungsteil Studienrecht).

§ 16. Lehrgangsbeitrag

Die Teilnehmer entrichten einen Lehrgangsbeitrag, der vom Senat der Universität Salzburg festgelegt wird.

§ 17. Verlautbarung und In-Kraft-Treten

Das Curriculum wird im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg verlautbart. Das Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Verlautbarung folgt, in Kraft.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg